

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Wirth GmbH** (FN 267855f beim Landesgericht St. Pölten), Kubastastraße 5, 3300 Amstetten, wird gemäß § 28 Abs. 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G, vormals Privatfernsehgesetz – PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, die Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C – Region Mostviertel“) der Wirth GmbH (gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.214/08-001) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.
2. Gemäß § 28 Abs. 4 AMD-G wird ein regionales, an alle Altersgruppen gerichtetes 24 Stunden Programm genehmigt („M4“), das in der Programmgestaltung alle gesellschaftlichen Bereiche des Verbreitungsgebietes berücksichtigt und insbesondere aktuelle Informationen aus den Gemeinden und deren öffentlichen Einrichtungen sowie Reportagen von Privaten, Vereinen und der Wirtschaft umfasst. Das unverschlüsselt ausgestrahlte und fast zur Gänze eigengestaltete Programm wird jede Stunde wiederholt.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 135/2009, iVm den §§ 1 und 3 Abs. 1 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Wirth GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit am 19.08.2010 bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangten Schreiben beantragte die Wirth GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung eines Fernsehprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C – Region Mostviertel“) der Wirth GmbH.

Der Rundfunkbeirat nahm zum gegenständlichen Antrag Stellung.

2. Sachverhalt

Antragstellerin

Die Wirth GmbH ist eine zu FN 267855f beim Landesgericht St. Pölten eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Amstetten. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000 und ist zur Gänze einbezahlt. Alleingesellschafter und selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Wirth GmbH ist der österreichische Staatsbürger Maximilian Wirth.

Das beantragte Programm „M4“ wird seit 2004 in Kabelnetzen im Mostviertel verbreitet.

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.214/08-001, wurde der Wirth GmbH eine Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform erteilt, welche die Versorgung der Region Mostviertel umfasst („MUX C – Region Mostviertel“).

Treuhandverhältnisse liegen laut den Angaben der Antragstellerin nicht vor.

Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften sowie Unternehmen im Medienbereich liegen nicht vor.

Angaben zum Programm und zu den gesetzlichen Voraussetzungen

Programm „M4“

Das beantragte Programm „M4“ ist ein regionales, an alle Altersgruppen gerichtetes 24 Stunden Programm, das in der Programmgestaltung alle gesellschaftlichen Bereiche des Verbreitungsgebietes berücksichtigt und insbesondere aktuelle Informationen aus den Gemeinden und deren öffentlichen Einrichtungen sowie Reportagen von Privaten, Vereinen und der Wirtschaft umfasst. Das unverschlüsselt ausgestrahlte und fast zur Gänze eigengestaltete Programm wird jede Stunde wiederholt.

Das Programm „M4“ wird seit 2004 in Kabelnetzen im Mostviertel ausgestrahlt.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Zur Erfüllung der organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin auf die langjährig erfolgende laufende Ausstrahlung des Programms. Die Produktion des Programms erfolgt in den Räumlichkeiten der Antragstellerin in Amstetten. Das Programm wird von sechs Personen produziert, welche hauptberuflich für die Antragstellerin tä-

tig sind. Ihnen stehen zehn freiberufliche Moderatoren und Kameraleute zur Seite. Dem Geschäftsführer Maximilian Wirth obliegt die technische und kaufmännische Leitung des Unternehmens. Die Zuständigkeit für die Bereiche Produktion, Programm/Redaktion und Personal obliegt Mag. Alexandra Lurger. Für Vertrieb und Marketing ist Ingrid Bamberger verantwortlich.

Zu den finanziellen Voraussetzungen bringt die Antragstellerin vor, dass das beantragte Programm bereits seit mehreren Jahren verbreitet wird. Des Weiteren wird auf die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform verwiesen.

Das Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Angaben zur technischen Verbreitung bzw. Vereinbarung mit dem Multiplex-Betreiber

Die Wirth GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.214/08-001, selbst Betreiberin einer terrestrischen Multiplex-Plattform. Die Zulassung umfasst die Versorgung der Region Mostviertel („MUX C – Region Mostviertel“).

Stellungnahme des Rundfunkbeirats

Dem Rundfunkbeirat wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Antrag gegeben; er hat die Erteilung einer Zulassung empfohlen.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassung ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G, vormals Privatfernsehgesetz – PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes, die gemäß § 1 KOG, BGBl. I Nr. 32/2001, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Antragsunterlagen

Gemäß § 3 Abs. 1 AMD-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer terrestrisches Fernsehen oder Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu.

Anträge auf Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme über eine terrestrische Multiplex-Plattform haben gemäß § 28 Abs. 1 AMD-G Nachweise gemäß § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G sowie über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten. Gemäß § 28 Abs. 2 AMD-G ist die Zulassung zu erteilen, wenn der Antragsteller die in § 4 Abs. 2 und 3 AMD-G genannten Anforderungen erfüllt.

Gemäß § 4 Abs. 2 AMD-G hat ein Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 AMD-G nachzuweisen. Gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G haben Antragsteller weiters zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 leg. cit. glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllen und dass dieses den Anforderungen des § 30 Abs. 1 und 2 entsprechen wird, sofern nicht § 30 Abs. 3 zur Anwendung kommt.

Gemäß § 4 Abs. 2 AMD-G ist daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 AMD-G zu prüfen. Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Amstetten. Ihr Alleineigentümer, Maximilian Wirth, ist österreichischer Staatsbürger. Den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 AMD-G wird daher entsprochen, auch Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 AMD-G liegen nicht vor. Weiters liegen keine Treuhandverhältnisse vor. Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen konnte die Antragstellerin glaubhaft darlegen, dass sie über kompetentes und erfahrenes Personal zur Veranstaltung von Rundfunk verfügt. Die Antragstellerin ist langjährige Kabelrundfunkveranstalterin. In finanzieller Hinsicht wurde ein plausibles Finanzkonzept vorgelegt.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 30 AMD-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 28 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere das Programmschema, Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen, Angaben über die Niederlassung sowie das in Aussicht genommene Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden nach den glaubhaften Angaben des Antragstellers in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 AMD-G geforderten Angaben beigebracht.

Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Gemäß § 28 Abs. 1 AMD-G hat der Antrag Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten. Die Antragstellerin ist selbst Betreiberin einer Multiplex-Plattform und möchte das beantragte Programm „M4“ über diese Plattform verbreiten. Es ist daher davon auszugehen, dass eine Nutzung von Übertragungskapazitäten möglich ist.

Die Bestimmung des § 28 Abs. 3 letzter Satz AMD-G über die Berücksichtigung der bisherigen Ausübung der Zulassung im Falle einer neuerlichen Antragstellung ist im vorliegenden Fall nicht anzuwenden, da es sich um die erste Antragstellung nach § 28 AMD-G handelt.

Da somit alle im AMD-G für die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden (Spruchpunkt 1.).

Zulassungsdauer, Programmgestaltung, Programmschema, Programmdauer

Gemäß § 28 Abs. 3 AMD-G ist die Zulassung für die Dauer von zehn Jahren zu erteilen. Gemäß § 28 Abs. 4 AMD-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen (Spruchpunkt 2.)

Gebühren

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50 (Spruchpunkt 3.).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 7. September 2010
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:
Wirth GmbH, Kubastastraße 5, 3300 Amstetten, **per RSb**